

Steuerfreie und steuerbegünstigte Zuwendungen (Rechtsstand 01.01.2007)

Die Möglichkeiten des Arbeitgebers, dem Arbeitnehmer Zuwendungen lohnsteuerfrei zu zahlen, sind durch den Gesetzgeber in den vergangenen Jahren deutlich zurückgeführt worden. Es bestehen jedoch nach wie vor eine Vielzahl an Möglichkeiten. Diese werden in der Regel nicht kumuliert. Bitte immer unbedingt mit dem Steuerberater besprechen.

Die aufgeführten Möglichkeiten können ebenfalls bei **Mini-Jobs** genutzt werden. Dies hat zur Folge, dass diese Bestandteile bei der Ermittlung der Lohngrenzen nicht berücksichtigt werden müssen und damit die Grenze von € 400,00 überschritten werden darf.

Beispiel:

Aushilfslohn € 400,00

Internetnutzung € 20,00

Fahrten Whg.-Arbeit (pauschaliert) € 114,00

Auszahlungsbetrag € 534,00

Trotz des Auszahlungsbetrages von € 534,00 gilt dieses Arbeitsverhältnis als Mini-Job.

Tipp:

Alle hier genannten, pauschalierten oder steuerfreien Lohnbestandteile unterliegen gemäß § 1 ArEV (Arbeitsentgeltverordnung) außerdem auch nicht der Sozialversicherungspflicht.

Ausnahme: Die Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sind lediglich für die Beitragsberechnung der gesetzlichen Unfallversicherung dem Arbeitsentgelt zuzurechnen (§ 1 ArEV).

➤ . **Arbeitskleidung**

Werden den Mitarbeitern oder Aushilfen typische Arbeitskleidung zur beruflichen Nutzung zur Verfügung gestellt, führt dies nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

➤ . **Arbeitsmittel**

Werden den Mitarbeitern leihweise und nicht endgültig während des Arbeitsverhältnisses Arbeitsmittel, wie z.B. Werkzeuge, **Computer**, Fachbücher etc. überlassen, wird dies nicht dem Arbeitslohn zugerechnet.

➤ . **Aufmerksamkeiten**

Kleine Geschenke, wie z.B. Blumen, Pralinen, Wein, Bücher, Musik-CDs usw., die dem Mitarbeiter oder dessen Angehörigen aus besonderem Anlass gewährt werden, z.B. Geburtstag, Hochzeit etc., werden als Aufmerksamkeiten von der Besteuerung ausgenommen, wenn der Wert der Sachzuwendung den Betrag von € 40,00 (einschließlich Umsatzsteuer) nicht übersteigt.

➤ . **Auslagenersatz**

Ersetzt die Firma dem Arbeitnehmer seine Kosten für eine **Garage** oder **Lagerraum** (dies kann entweder eine privateigene oder angemietete Garage sein), damit dort der Firmenwagen untergestellt werden kann, so gehören diese sogenannten Garagengelder nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

➤ . **Betriebsveranstaltungen**

Werden für die Mitarbeiter Betriebsveranstaltungen durchgeführt, gehören die dafür getätigten Aufwendungen als Leistungen im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse nicht zum Arbeitslohn. Voraussetzung ist

jedoch, dass es sich um übliche Betriebsveranstaltungen handelt und dass die Zuwendungen, die bei diesen Veranstaltungen gegenüber den Arbeitnehmern gemacht werden, ebenfalls üblich sind. Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter, z.B.:

- Betriebsausflüge;
- Weihnachtsfeiern;
- Jubiläumsfeiern;
- Jubilarfeiern;
- Pensionärsfeiern.
- Freisprechungsfeiern

Bei einer Betriebsveranstaltung übliche Zuwendungen sind:

- die Gewährung von Speisen und Getränken, Tabakwaren und Süßigkeiten;
- die Übernahme der Fahrtkosten (z.B. Schiffsfahrt, Busfahrt, Bahnfahrt);
- die Überlassung von Eintrittskarten für Museen, Sehenswürdigkeiten, bzw. kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die z.B. beim Betriebsausflug besucht werden;
- Aufwendungen für den äußeren Rahmen wie z.B. für die Saalmiete, für Musik, für die Kegelbahn;
- Geschenke, die aus Anlass einer betrieblichen Weihnachtsfeier (Weihnachtspäckchen) übergeben werden. Die Finanzbehörden gehen davon aus, dass es sich noch um ein übliches Geschenk handelt, wenn die Aufwendungen für ein Geschenk € 40,00 nicht übersteigen;
- Tombola mit Sachpreisen bis zu € 40,00 je Gewinn.

Übersteigen die üblichen Zuwendungen je teilnehmendem Arbeitnehmer €110,00 je Veranstaltung, sind die gesamten Aufwendungen als steuerpflichtigen Arbeitslohn zu behandeln. Der Betrag von € 110,00 ist ein Bruttobetrag (!), also einschließlich der Umsatzsteuer. Nehmen an der Veranstaltung auch nicht im Unternehmen beschäftigte Ehegatten oder andere Angehörige der Arbeitnehmer teil, so sind auch diese Zuwendungen dem Arbeitnehmer zurechnen.

Betriebsveranstaltungen werden in der Regel vom Finanzamt nicht mehr als **zweimal jährlich** akzeptiert.

➤ **Darlehen**

Wird ein verbilligtes Darlehen an Mitarbeiter gewährt, gilt folgendes:

Zinersparnisse bei einem unverzinslichen oder zinsverbilligten Darlehen (Effektivzins unter 5%), das dem Arbeitnehmer gewährt wird, sind steuerfrei, wenn das Darlehen am Ende des Lohnzahlungs-Zeitraums nicht höher als € 2.600,00 ist. Mehrere Darlehen an den denselben Mitarbeiter sind jedoch zusammenzuzählen. Von einer lohnsteuerpflichtigen Zinersparnis ist bei höheren Darlehensbeträgen als € 2.600,00 nur auszugehen, wenn der mit dem Arbeitnehmer vereinbarte Zinssatz (Effektivzins) für das Darlehen 5% unterschreitet.

➤ **Erholungsbeihilfen**

Das Unternehmen kann den Arbeitnehmern Erholungsbeihilfen bis € 156,00 pro Jahr für den Mitarbeiter; € 104,00 für den Ehepartner und € 52,00 für jedes Kind zahlen. Diese Leistungen können mit einem Steuersatz von 25 % pauschal versteuert werden. Bei Übersteigen der Freigrenzen erfolgt die Versteuerung der gesamten Beihilfe.

Erholungsbeihilfen werden dem Arbeitnehmer zur Abwehr drohender bzw. Beseitigung bereits eingetretener Gesundheitsschäden durch eine typische Berufskrankheit zugewendet. Die Jahreshöchstbeträge für den Arbeitnehmer, seinen Ehepartner und seine Kinder sind personenbezogen zu betrachten und müssen für die Erholung dieser Personen bestimmt sein und verwendet werden.

➤ **Internetnutzung**

Zuschussleistungen des Arbeitgebers zu den Aufwendungen für die Privatnutzung eines häuslichen Internetanschlusses des Arbeitnehmers sind steuerpflichtiger Arbeitslohn. Es besteht die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung mit 25 %, wenn der Arbeitgeber die Barzuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbringt. Die Lohnsteuerpauschalierung, die zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung führt, umfasst die Zuschussleistungen zu den laufenden Kosten, also z.B. die Grundgebühr sowie die laufenden Gebühren für die Internetnutzung, ebenso wie zu den Kosten für die Einrichtung eines ISDN-Anschlusses, Modems oder internetfähigen Personalcomputers. Aus Vereinfachungsgründen ist ein Monatszuschuss von bis zu € 50,00 ohne Einzelauflistung möglich.

➤ **Kindergartenzulage**

Weist der Mitarbeiter die Kosten für die Kindergartenunterbringung oder die Unterbringung in einer vergleichbaren Einrichtung (Hort, Tagesmutter) seiner nicht schulpflichtigen Kinder (bis zur Vollendung des 6. Lj., sofern nicht mangels Schulreife zurückgestellt) nach, darf das Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen hierfür steuerfreien Ersatz leisten. Die Steuerfreiheit gilt aber nur für Leistungen, die zusätzlich zu dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Damit ist die Umwandlung von Arbeitslohn in steuerfreie Kindergartenzuschüsse des Arbeitgebers ausgeschlossen.

➤ **Personalrabatte**

Das Unternehmen kann den Mitarbeitern steuerfreie Vorteile bis zu € 1.080,00 im Kalenderjahr dadurch einräumen, dass es Waren, die es produziert oder mit denen es handelt, oder Dienstleistungen, die es am Markt anbietet, den Mitarbeitern kostenlos oder mit einem Rabatt zukommen lassen. Zu den vertriebenen oder hergestellten, an die Mitarbeiter abgegebenen **Waren** können alle Wirtschaftsgüter gehören, die im Wirtschaftsverkehr wie Sachen behandelt werden. Nach Branchen unterschieden kommen z.B. in Betracht:

- Lebensmittel bei Bäckern und Metzgern
- Essen im Gastronomiegewerbe
- Auto beim Autohersteller oder -händler
- Gesamtes geführtes Sortiment im Kaufhaus oder Supermarkt

Dienstleistungen sind alle personellen Leistungen, die üblicherweise gegen Entgelt erbracht werden. Nach Branchen unterschieden gehören dazu z.B.:

- Überlassung von möblierten Zimmern im Hotelgewerbe
- Datenverarbeitung bei Datenverarbeitungsunternehmen
- Versicherungsschutz im Versicherungsgewerbe
- Überlassung von Kraftfahrzeugen bei PKW- Vermietungs- oder PKW-Leasing-Unternehmen
- Arbeiten des Fliesenlegers für den Arbeitnehmer in dessen Wohnung

➤ **Telefonkosten**

Die dem Mitarbeiter für beruflich veranlasste Telefonate entstandenen Gesprächsgebühren können steuerfrei ersetzt werden, wenn die Aufwendungen für die beruflichen Gespräche im Einzelnen nachgewiesen werden. Auch die anteilige Grundgebühr kann steuerfrei erstattet werden. Die monatlichen Rechnungen und Einzelverbindungen des Telekommunikationsanbieters sind als Belege zum Lohnkonto zu nehmen. Zur weiteren Vereinfachung kann der monatliche Durchschnittsbetrag, der sich aus den Rechnungsbeträgen für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten ergibt, so lange pauschal fortgeführt werden, bis sich die

Verhältnisse wesentlich ändern. Die monatlichen Rechnungen des Telekommunikationsanbieters sind als Belege zum Lohnkonto zu nehmen.

Ohne Einzelnachweis kann ein Betrag pauschal angesetzt werden, der jedoch 20% des Rechnungsbetrages und € 20,00 pro Monat nicht überschreiten darf.

➤ **Trinkgelder**

Freiwillige Trinkgelder sind in voller Höhe steuerfrei. Dies sind Zuwendungen, die der Arbeitnehmer für eine Arbeitsleistung im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses von einem Dritten ohne Rechtsanspruch erhält (z.B. die Trinkgelder im Hotel- und Gaststättengewerbe oder im Friseurgewerbe).

Besteht ein solcher Rechtsanspruch z.B. bei Bedienungsgeldern im Hotel- und Gaststättengewerbe, sind diese Gehaltsbestandteile ohne Abzug eines Freibetrages in voller Höhe steuer- und beitragspflichtig.

➤ **Umzugskosten**

Umzugskosten das Unternehmen dem Mitarbeiter steuerfrei erstatten, wenn seine Verlegung der Wohnung beruflich veranlasst ist. Berufliche Gründe sind z.B.:

- von dem Unternehmen gefordertes Beziehen einer Dienstwohnung,
- erstmaliger Arbeitsantritt oder Wechsel des Arbeitgebers,
- Versetzung eines Mitarbeiters an einen anderen Ort, z.B. in eine andere Filiale.

Das Unternehmen kann Umzugskosten ohne weiteres bis zur Höhe derjenigen Beträge steuerfrei erstatten, für die ein Bundesbeamter bei Versetzung aus dienstlichen Gründen steuerfreie Umzugskostenvergütung erhalten würde. Diese Umzugskostenvergütung umfasst insbesondere:

- die durch den Umzug notwendigen Auslagen für die Beförderung des Umzugsguts von der bisherigen zur neuen Wohnung;
- die Reisekosten des Mitarbeiters;
- die Mietentschädigung;
- Wohnungsvermittlungsgebühren für angemietete Wohnungen;
- Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen: € 561,00 bei ledigen Arbeitnehmern und € 1.121,00 bei verheirateten Arbeitnehmern zuzüglich für jedes haushaltszugehörige Kind des Mitarbeiters: € 247,00.

➤ **Unfallschaden**

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer die Kosten eines Unfalls mit seinem privaten Kraftfahrzeug steuerfrei ersetzen, wenn die Unfallkosten auf einer Dienstreise entstanden sind und den Reisekosten im lohnsteuerlichen Sinne zugeordnet werden können.

➤ **Unterstützung und Beihilfe in Notfällen**

Der Arbeitgeber kann steuerfreie Beihilfen nur leisten, wenn der Arbeitnehmer durch Notsituationen finanziell belastet wird. Als solche Notsituationen gelten z. B. Krankheit bzw. Tod des Arbeitnehmers oder eines Familienangehörigen, Vermögensverluste, die durch höhere Gewalt verursacht werden (z. B. Hochwasser, Brand). Leistungen zur Unterstützung des Arbeitnehmers sind je Kalenderjahr bis zu € 600 steuerfrei. Höhere Zuwendungen bleiben ebenfalls steuerfrei, wenn dies ein besonderer Notfall rechtfertigt und sich der Arbeitnehmer in einer wirtschaftlichen Bedrängnis befindet. Dabei müssen die Einkommensverhältnisse und der Familienstand des Arbeitnehmers berücksichtigt werden. Die Finanzverwaltung beanstandet es nicht,

wenn bei der Prüfung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit eine zumutbare Selbstbeteiligung in Anlehnung an die zumutbare Belastung nach § 33 EStG (außergewöhnliche Belastungen) unter Berücksichtigung der Nettoeinnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit des Arbeitnehmers und seines Ehepartners ermittelt wird.

➤ **Waren- bzw. Einkaufsgutscheine**

Waren- bzw. Einkaufsgutscheine, die der Arbeitnehmer als Geschenk von seinem Arbeitgeber erhält, können bis zur € 44,00 (Freigrenze) pro Monat steuerfrei sein. Voraussetzung hierfür ist, dass der Gutschein als Sachlohn und nicht als Bargeld zu behandeln ist. Hierfür ist entscheidend, ob die Warengutscheine zum Einkauf beim Arbeitgeber oder bei einem Dritten berechtigen. Bei Waren und Dienstleistungen aus dem Sortiment des Arbeitgebers gelten die Begünstigungen für Personalrabatte (s. o.).

Einkaufsgutscheine, die zum Einkauf in einem Kaufhaus oder Ladengeschäft berechtigen, sind nur dann ein Sachbezug, wenn der Gutschein auf eine konkret bezeichnete Sache ausgestellt ist (z.B. "25 Liter Super-Benzin").

Lautet dagegen der bei einem Warenhaus oder anderen Dritten einzulösende Gutschein ausschließlich auf einen Euro-Betrag oder ist neben der abzugebenden Ware zusätzlich ein Euro-Betrag angegeben (z.B. "Benzin für € 40,00" oder "Lebensmittel, höchstens € 40,00"), so handelt es sich nicht um einen Sachbezug, sondern um Barlohn! Lohnsteuer wäre deshalb bereits im Zeitpunkt der Gutscheinübergabe einzubehalten.

➤ **Zuschläge für Sonntags-, Feiertags-, oder Nachtarbeit**

Folgende Zuschläge können, bezogen auf den jeweiligen steuerpflichtigen Stundenlohn (Grundlohn), bei tatsächlich geleisteter Sonntags-, Feiertags-, oder Nachtarbeit (also nicht bei Lohnfortzahlung nach LFZG) zusätzlich steuerfrei ausgezahlt werden:

Sonntag	50%
Für Arbeiten an Silvester ab 14:00 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen, auch wenn diese auf einen Sonntag fallen	125%
Für Arbeiten an Heiligabend ab 14:00 Uhr, an den Weihnachtsfeiertagen und am 1. Mai, auch wenn diese auf einen Sonntag fallen	150%
Für Nachtarbeit von 20:00 - 6:00 Uhr	25%,
Für Nachtarbeit von 0:00 - 4:00 Uhr, wenn die Arbeit vor 0:00 Uhr aufgenommen wurde	40%